



**OTIF/RID/RC/2020/40**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/40)

6. Januar 2020

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3**

#### **Antrag Spaniens**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Die Sondervorschrift 593 stimmt nicht vollständig mit dem Abschnitt 5.5.3 überein und sollte geändert werden, um kompatibel zu sein.
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Änderung der Sondervorschrift 593.
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	OTIF/RID/RC/2019/33 – ECE/TANS/WP.15/AC.1/2019/33

### **Einleitung**

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September legte Spanien das Dokument OTIF/RID/RC/2019/33 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/33 vor, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Sondervorschrift 593 offenbar nicht ganz mit dem Abschnitt 5.5.3 übereinstimmt, da sie zusätzliche, in Abschnitt 5.5.3 nicht erwähnte Bedingungen fordert, um Abschnitt 5.5.3 anwenden zu können.

2. Die Sondervorschrift 593 gilt für UN 1913 NEON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1951 ARGON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1970 KRYPTON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 2591 XENON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 3136 TRIFLUORMETHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und UN 3158 GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, N.A.G.

Der derzeitige Text der Sondervorschrift 593 lautet wie folgt:

"Dieses Gas, das für die Kühlung von z. B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist."

3. Die Sondervorschrift 593 stimmt nicht vollständig mit dem Abschnitt 5.5.3 überein, da sie zusätzliche, in Abschnitt 5.5.3 nicht erwähnte Bedingungen fordert.
4. Der Text der Sondervorschrift 593 wurde 2001 in das RID/ADR aufgenommen, während der Abschnitt 5.5.3 im Jahr 2013 aufgenommen wurde. Die Sondervorschrift 593 ist offenbar nicht geändert worden, um sie an die Änderungen des Abschnitts 5.5.3 anzupassen. Es erscheint notwendig, diesen Text zu aktualisieren.

### **Beförderungsbedingungen für Gase, die für die Kühlung von Gütern verwendet werden**

5. Bei der Beförderung von Gütern, die mit einem der Gase gekühlt werden, für welche die Sondervorschrift 593 gilt, gibt es offenbar zwei Möglichkeiten, nach den anwendbaren Vorschriften zu suchen:
  - Option 1: Da alle in der Sondervorschrift 593 genannten Gase nur erstickend sind (Klassifizierungscode 3A), wird man beim Lesen des Unterabschnitts 1.1.3.9 zum Abschnitt 5.5.3 geleitet und man wendet direkt die dort angegebenen Vorschriften an. Die UN-Nummern, für die die Sondervorschrift 593 gilt, sind nicht alle explizit in Abschnitt 5.5.3 genannt. Der Abschnitt 5.5.3 enthält keine vollständige Liste, sondern nur Beispiele. Der Zweck, für den die Sondervorschrift 593 angewendet werden sollte, fällt vollständig in den Anwendungsbereich des Abschnitts 5.5.3.
  - Option 2: Suche nach der entsprechenden Eintragung für das Gas in der Tabelle A des Kapitels 3.2 und Anwendung der dort angegebenen Beförderungsbedingungen. Da das Gas zur Kühlung eines Gutes verwendet wird, kann man sich für die Anwendung der Sondervorschrift 593 entscheiden. In diesem Fall müssen zusätzlich zu Abschnitt 5.5.3 die in der Sondervorschrift 593 angegebenen Bedingungen (Anforderungen an die Verpackung) erfüllt werden.

### **Verpackungsvorschriften**

6. Wenn die Verpackungsvorschriften über den Unterabschnitt 1.1.3.9 gesucht werden (Option 1), sind unter Abschnitt 5.5.3 folgende Vorschriften für die Verpackung zu finden.
7. Der Absatz 5.5.3.3.1 gibt an, dass, wenn das zu kühlende Gut einer der Verpackungsanweisungen P 203, P 620, P 650, P 800, P 901 und P 904 zugeordnet ist, diese Verpackungsanweisungen erfüllt werden müssen. Diese Verpackungsanweisungen gelten für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen (in diesem Fall würde ein tiefgekühlt verflüssigtes Gas durch ein anderes tiefgekühlt verflüssigtes Gas gekühlt), ansteckungsgefährliche Stoffe, UN 2803 und UN 2809 (Gallium und Quecksilber), UN 3316 (Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung) und UN 3245 (genetisch veränderte Organismen).

8. In Absatz 5.5.3.3.2 sind allgemeine Anforderungen angegeben, die in den Fällen erfüllt werden müssen, in denen eine andere Verpackungsanweisung anwendbar ist. Dieser Fall kommt nicht häufig vor, da in Absatz 5.5.3.3.1 auf die Verpackungsanweisungen derjenigen gefährlichen Güter, die regelmäßig gekühlt werden müssen, Bezug genommen wird.
9. Der Unterabschnitt 5.5.3.3 liefert keine besonderen Hinweise für die Verpackung von nicht gefährlichen Gütern, die ein Kühlmittel benötigen. In diesem Fall wäre es sinnvoll, ähnliche Bedingungen wie in Absatz 5.5.3.3.2 anzuwenden, wobei dies jedoch nicht vorgeschrieben ist.
10. Wenn die Beförderungsbedingungen über die Tabelle A ermittelt werden (Option 2), wird man für die Verpackung in allen Fällen zur Verpackungsanweisung P 203 geleitet. Die Verpackungsanweisung P 203 bietet zwei Möglichkeiten, und zwar die Beförderung in einem offenen oder in einem geschlossenen Kryo-Behälter. Die Beförderung in offenen Kryo-Behältern ist als Möglichkeit nur für diejenigen UN-Nummern vorgesehen, für die die Sondervorschrift 593 gilt.
11. Dennoch erlaubt die Sondervorschrift 593 nur die Erfüllung der Bedingung für offene Kryo-Behälter, die in Absatz (6) der Verpackungsanweisung P 203 erwähnt wird (Behälter mit einer Doppelwandkonstruktion aus Glas müssen mit einer Außenverpackung mit geeignetem Polstermaterial oder saugfähigem Material versehen sein, das den Drücken und Stößen standhält, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können), wenn zusätzlich der Abschnitt 5.5.3 erfüllt wird.
12. Wenn man sich für die Anwendung der Sondervorschrift 593 entscheidet, muss ein offener Kryo-Behälter verwendet werden, der aus einer Doppelwandkonstruktion aus Glas mit einer Außenverpackung mit geeignetem Polstermaterial oder saugfähigem Material besteht. In diesen Behälter muss eingesetzt werden:
  - die Verpackung, die in der in Absatz 5.5.3.3.1 genannten Verpackungsanweisung beschrieben ist und die das zu kühlende gefährliche Gut enthält, oder
  - die Verpackung, die nicht unter den Absatz 5.5.3.3.1 fällt, für die aber allgemeine Vorschriften in Absatz 5.5.3.3.2 angegeben sind und die das zu kühlende gefährliche Gut enthält, oder
  - die Güter (keine gefährlichen Güter), die gekühlt werden müssen.
13. In allen drei Fällen wird dies zu ernsthaften Schwierigkeiten bei der Suche nach der geeigneten Verpackung führen.

### **Anwendungsbereich**

14. Die Option 1 ist nur anwendbar, wenn das zu kühlende Gut in einem Versandstück, Wagen/Fahrzeug oder Container befördert wird (siehe Überschrift des Abschnitts 5.5.3). Die Sondervorschrift 593 gilt jedoch nur für Versandstücke und nicht für die Beförderung in Tanks oder ortsbeweglichen Tanks, da die Sondervorschrift 593 auf die Verpackungsanweisung P 203 verweist. Daher ist der Anwendungsbereich der Sondervorschrift 593 tatsächlich derselbe wie der des Abschnitts 5.5.3.

### **Analyse**

15. Beim Lesen der Sondervorschrift 593 gibt es daher zwei Konfliktpunkte mit Abschnitt 5.5.3:
  - Wenn das Gas zur Kühlung bestimmt ist, sollte es möglich sein, die in Abschnitt 5.5.3 festgelegten Bedingungen in allen Fällen, und zwar sowohl in geschlossenen als auch in offenen Kryo-Behältern anzuwenden.

- Es ist schwierig, die Bedingungen des Abschnitts 5.5.3 zu erfüllen, nachdem bereits die Bedingungen der Verpackungsanweisung P 203 erfüllt worden sind.

16. Die Sondervorschrift 593 und der Abschnitt 5.5.3 sind nicht zwei Bedingungen, aus denen eine für die Anwendung ausgewählt werden kann, weil es einen Querverweis von der Sondervorschrift 593 zu Abschnitt 5.5.3 gibt, der den Abschnitt 5.5.3 zusätzlich zur Sondervorschrift 593 zur Anwendung bringt. Dies macht die Anwendung der Sondervorschrift 593 schwierig.

### Schlussfolgerungen

17. Aus den oben genannten Gründen und insbesondere wegen des in Absatz 13 erwähnten Konflikts bei der Verpackung ist es sehr unwahrscheinlich, dass jeder Absender die in Option 2 (Anwendung der Sondervorschrift 593) beschriebene Möglichkeit anstatt der in Option 1 beschriebenen Möglichkeit (direkte Anwendung des Abschnitts 5.5.3) wählt, da die Beförderung heutzutage ohnehin mit der Verpackung gemäß Abschnitt 5.5.3 durchgeführt wird.
18. Die Sondervorschrift 593 enthält zusätzliche Bedingungen zu den in Abschnitt 5.5.3 genannten, die offenbar zusammen mit Abschnitt 5.5.3 sehr schwer zu erfüllen sind. Wie bereits erwähnt, sind die Sondervorschrift 593 und der Abschnitt 5.5.3 nicht zwei unabhängige Bedingungen, aus denen eine für die Anwendung ausgewählt werden kann, weil es einen Querverweis von der Sondervorschrift 593 zu Abschnitt 5.5.3 gibt, der den Abschnitt 5.5.3 zusätzlich zur Sondervorschrift 593 zur Anwendung bringt.
19. Die Sondervorschrift 593 wurde vor dem Abschnitt 5.5.3 in das RID/ADR eingeführt. Mit dem derzeitigen Wortlaut der Sondervorschrift 593 kann die Sondervorschrift 593 nicht angewendet werden.
20. Daher sollte die Sondervorschrift 593 so geändert werden, dass sie nur einen direkten Verweis auf den Abschnitt 5.5.3 enthält. Darüber hinaus schlägt Spanien vor, den ursprünglichen Wortlaut der Sondervorschrift 593 zu ändern, um ihn an den in Abschnitt 5.5.3 verwendeten Wortlaut anzupassen.

### Anträge

21. Spanien schlägt vor, die Sondervorschrift 593 so zu ändern, dass ein Teil des bestehenden Textes gestrichen wird und der Wortlaut an den in Abschnitt 5.5.3 und in anderen Teilen des Textes, in denen es um die Kühlung geht, angepasst wird (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt).

"**593** Dieses Gas unterliegt, das wenn es für Zwecke die der Kühlung oder Konditionierung von z. B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist."

---